

Felbertauernsamer

Verein zur Erhaltung und

Belebung des Brauchtums

VEREINSSTATUTEN

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Felbertauernsamer“. Er hat den Sitz in 5730 Mittersill und erstreckt seine Tätigkeit auf Mittersill und Umgebung. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Tätigkeitsbereich und Vereinszweck

Das Wirken des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf den Bereich Mittersill und Umgebung. Er ist unpolitisch und gemeinnützig.

Der Verein bezweckt:

- A) Das Wissen und die Kultur der Säumer aufrecht zu erhalten und in die Zukunft zu tragen.
- B) Die Brauchtumserhaltung und Belebung im Oberpinzgau im Zusammenhang mit dem Saumhandel.
- C) Das Thema Saumhandel für Jugendliche und SchülerInnen zugänglich zu machen, um dieses langfristig abzusichern und aufrecht zu erhalten.
- D) Die Förderung neuer Ideen, die im thematischen Zusammenhang mit den Saumhandel stehen.
- E) Die Kooperation mit bestehenden Vereinen und Institutionen zum Thema Saumhandel.
- F) Maßnahmen, die dem Erhalt und der Vernetzung des Vereines dienen.
- G) Initiierung und Umsetzung von Projekten, die dem Erhalt des Themas Saumhandel von Nutzen sind.

Der Zweck des Vereines wird insbesondere erreicht durch:

- A) Durchführung von Projekten zum Thema Saumhandel.
- B) Durchführung themenbezogener Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, Erstellung von Informationsmaterial, Lehr- und Bildungsunterlagen, Dokumentationen und Filmarbeiten.
- C) Kontinuierliche Netzwerkarbeit mit anderen nationalen und internationalen Säumervereinen, um den Fortbestand und die Akzeptanz des Vereines abzusichern.
- D) Durchführung einer Säumer-Wallfahrt über den Felbertauern.
- E) Zusammenarbeit mit anderen Kulturinitiativen in der Region (z.B. dem Felberturmmuseum, anderen Museen und Ausstellungen etc.).
- F) Sektorenübergreifende, gemeinde-, bezirks-, landes- und internationale Zusammenarbeit zum Thema Saumhandel.
- G) Abhaltung und Mitwirkung bei Brauchtumsveranstaltungen, die dem Thema Saumhandel zuordenbar sind, und Ausübung heimischer Bräuche in Kooperation mit anderen Vereinen und Institutionen.
- H) Förderung von wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten, die der Erforschung, Erschließung und Verbreitung des Wissens um den Saumhandel, heimischen Volksgutes, Handwerkes und Kunsthandwerkes im Zusammenhang mit dem Saumhandel dienen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus Veranstaltungen
3. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Werbeflächen)
4. Förderung durch Gemeinden, Land und Bund
5. Überschüsse aus Quizspielen im Rahmen von Veranstaltungen
6. Abhaltung eines Flohmarktes
7. Eintrittsgebühren von Veranstaltungen
8. Spenden und sonstige Zuwendungen (Sponsoreneinnahmen)

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Als Vereinsmitglieder können physische oder juristische Personen aufgenommen werden. Sie setzen sich zusammen:

1. ordentliche Mitglieder
2. unterstützende Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Zweck des Vereines durch aktive Mitarbeit dienen und an allen Rechten und Pflichten des Vereines teilnehmen.

Unterstützende Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen fördern, jedoch nicht mit den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes ausgestattet sind.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche und unterstützende Mitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des Ausschusses aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Ausschusses.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Antrag hierfür muss dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich oder mündlich bekanntgegeben werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum der Postaufgabe.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Obmann- Stellvertreter, Kassier, Kassier Stellvertreter, Schriftführer, Schriftführer Stellvertreter

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, ist jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre;Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf

unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, der Schriftführerin und der Kassierin ihre Stellvertreter.

Der Vorstand bildet aus seinen Reihen Fachausschüsse zur Betreuung und Förderung von Interessens- und Neigungsgruppen, die sich aus Vereinsmitgliedern zusammensetzen. Die Interessensgruppen haben dem Vorstand einen Gruppenleiter zu benennen, der den Vorstandsmitgliedern im Fachausschuss über die Tätigkeiten berichtet.

§ 14 Ausschuss

Diese Neigungs- oder Interessensgruppen nennen sich Ausschuss und stehen dem Vorstand bei Beschlüssen beratend zur Seite. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Stimme des Ausschusses mit gleicher Wertigkeit der Vorstandsmitglieder.

§ 15 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das

Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgesprochenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

Mittersill, am 14.03.2018

Obmann Franz Neumayr

Kassier Brigitte Brugger